

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Ordnungsamt

Datum
22.11.2023

Drucksache-Nr.:01-152-2023

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Stadtverordnetenversammlung	07.12.2023					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Einteilung des Wahlgebietes Kremmen in Wahlkreise

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt gemäß § 21 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), die Kommunalwahlen 2024 in einem Wahlkreis durchzuführen.

Beratungsergebnis:

Gremium: Sitzung am: TOP

Anz. Mitgl. :19 dav. anwesend Ja..... Nein..... Enthalt.....

Laut Vorlage..... Abweichende Vorlage

eingbracht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Frau Susanne Tamms

.....
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Gemäß § 3 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bildet für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die kreisangehörige Stadt Kremmen das Wahlgebiet.

Gemäß § 20 Absatz 1 BbgKWahlG wird die Wahl in Wahlkreisen durchgeführt. In § 20 Absatz 3 BbgKWahlG wird bestimmt, dass Gemeinden mit mehr als 2.500 bis zu 35.000 Einwohnern in bis zu 4 Wahlkreise eingeteilt werden können.

Gemäß § 21 Absatz 1 des BbgKWahlG i. V. m. § 8 Brandenburgischer Kommunalwahl-verordnung (BbgKWahlV) beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise, sobald der Wahltag feststeht. Es wird vorgeschlagen, für das Wahlgebiet der Stadt Kremmen einen Wahlkreis zu bilden.

Nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Wahlkreis gemäß § 22 BbgKWahlG durch die Wahlbehörde in Wahlbezirke eingeteilt. Für jeden Ortsteil wird, wie es sich in der Vergangenheit bewährt hat, ein Wahlbezirk bzw. im Ortsteil Kremmen zwei Wahlbezirke gebildet.

Hinsichtlich der Wahl der Ortsbeiräte gibt § 88 BbgKWahlG abweichend von den oben gemachten Ausführungen folgende eindeutige Regelung vor: Wahlgebiet ist das Gebiet des Ortsteiles, der Ortsteil bildet einen Wahlkreis.

gez. Frau Tamms
Wahlleiterin der Stadt Kremmen

Finanzielle Auswirkung
keine